

Antrag

der Abg. Beate Fauser u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Kostenbelastung von Hotellerie und Gastronomie im internationalen Vergleich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Rundfunkgebühren bei einem baden-württembergischen Hotel mit fünfzig Betten einschließlich Gastronomie im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und der Schweiz sind;
2. wie sich die Kosten für Urheberrechte einer deutschen Hotellerie von der in den anderen europäischen Ländern unterscheidet;
3. welche Kosten für die Berufsgenossenschaften oder eine andere Form der Unfallversicherung für Beschäftigte in der Privatwirtschaft in Deutschland, der Schweiz sowie den anderen europäischen Ländern pro 1.000 Arbeitsstunden anfallen;
4. wie hoch die Bürokratiekosten, z. B. die Gewerbeaufsicht usw. in Deutschland, der Schweiz sowie den anderen europäischen Ländern sind;
5. in welcher Höhe Lohnnebenkosten in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern zu entrichten sind;
6. wie hoch die Energiekosten pro kWh im Vergleich in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern sind;
7. wie hoch für die Hoteliers/Gastronomen die Kosten der verschiedenen Gütesiegel, wie z. B. Sterne, Schmeck den Süden, Flair-Hotel, kinderfreundlich usw. sind;

8. in welchem Turnus diese Bezeichnungen neu erworben bzw. verlängert werden müssen;
9. welche zinsverbilligten Darlehen für Investitionen, einschl. Sonderförderungen, es in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern gibt;
10. wie hoch die in den Haushalten der Schweiz, Österreichs, des Elsasses und Baden-Württembergs vorgesehenen Mittel für den Tourismus sind.

22.11.2007

Fausser, Kleinmann, Dr. Wetzel, Dr. Rülke, Dr. Arnold FDP/DVP

Begründung

Hotellerie und Gastronomie sind besonders lohnintensive Wirtschaftszweige. Rationalisierungsmaßnahmen können im Gegensatz zur Industrie kaum umgesetzt werden. Die Zusatzkosten sind überproportional hoch. Auch Mitarbeiter in Hotellerie und Gastronomie müssen für ordentliche Arbeit auch ordentliches Geld verdienen. Dies wird jedoch durch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung konterkariert. Zudem sind die genannten Branchen ein besonders investitionsintensiver Bereich. Viele Unternehmen im ländlichen Raum können die laufenden Investitionen nicht mehr leisten. Es gilt dringend zu überlegen, wie wir diese wichtigen Dienstleistungsbranchen entlasten können. Die Unternehmen können entweder Abgaben, Gebühren und Steuern aller Art bezahlen oder ihre Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistung entlohnen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 Nr. 3-4366.0/151 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, dem Sozialministerium, dem Staatsministerium und dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 1:

1. *wie hoch die Rundfunkgebühren bei einem baden-württembergischen Hotel mit fünfzig Betten einschließlich Gastronomie im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und der Schweiz sind;*

Die Höhe der Rundfunkgebühr für ein Hotel mit 50 Betten und Gastronomie lässt sich nicht pauschal beziffern. Dies rührt daher, dass Rundfunkgeräte in den Gästezimmern einerseits und im Gastronomiebereich und sonstigen Räumlichkeiten des Hotels andererseits unterschiedlichen Regelungen unterworfen sind.

Speziell für Rundfunkempfangsgeräte in Hotelzimmern wurde in § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine Vergünstigung geschaffen, mit der er den wirtschaftlichen Besonderheiten des Beherbergungsgewerbes, insbesondere einer zeitweisen oder saisonalen Nicht- oder Minderbelegung, entgegenkommt.

Nach dieser gesetzlichen Regelung besteht für das erste Rundfunkempfangsgerät in einem Hotelzimmer die volle Gebührenpflicht, während alle übrigen Rund-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

funkgeräte in den weiteren Gästezimmern als sogenannte Zweitgeräte eingestuft werden. Für diese Zweitgeräte werden bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern nur noch 50 % und bei größeren Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern 75 % der Rundfunkgebühr fällig.

Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Rundfunkempfangsgeräte in Räumen, die keine Gästezimmer sind (z. B. Restaurants, Aufenthaltsräume, Flure, Seminarräume, Toiletten usw.). Für die Rundfunkempfangsgeräte in diesen anderen Räumlichkeiten ist je Rundfunkgerät die volle Rundfunkgebühr zu zahlen.

Ausgehend von einem Hotel mit 50 Gästezimmern und je einem Fernseh- und Radiogerät im Zimmer beträgt die monatliche Rundfunkgebühr 434,27 Euro. Hinzu kämen weitere Gebühren, soweit sich zusätzliche Rundfunkgeräte in einem etwaigen Gastronomiebereich, in Aufenthaltsräumen usw. des jeweiligen Hotels befinden sollten.

Im Vergleich dazu stellt sich die monatliche Belastung von Hotelleriebetrieben mit der Rundfunkgebühr in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie folgt dar:

Dänemark:	116,67 Euro
Finnland:	217,43 Euro
Frankreich:	334,47 Euro
Großbritannien:	121,91 Euro
Irland:	12,92 Euro
Österreich:	19,30 Euro
Polen:	261,00 Euro
Schweden:	87,08 Euro
Tschechische Republik:	170,00 Euro
Schweiz:	49,91 Euro

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den einzelnen Ländern ist sehr unterschiedlich geregelt, sodass eine Vergleichbarkeit der o. g. monatlichen Belastungen nur eingeschränkt gegeben ist. Für die Länder Litauen, Luxemburg und für die Niederlande besteht beispielsweise keine Gebührenpflicht, da dort der öffentlich-rechtliche Rundfunk ausschließlich aus Steuergeldern finanziert wird. Ähnliches gilt für Spanien; hier wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk zusätzlich über Werbeeinnahmen finanziert.

Die Zahlen zur monatlichen Belastung der Hotellerie mit der Rundfunkgebühr im Ausland sind anhand der Angaben zur Höhe der jährlichen Rundfunkgebühren in der Drucksache 16/1248 des Deutschen Bundestages in der 16. Wahlperiode und der aktuellen Umrechnungskurse berechnet worden. Die Zahlen haben damit einen Stand von April 2006. Die Angabe zur Rundfunkgebührenbelastung der Hotellerie in der Schweiz hat den Stand 1. August 2007.

Zu Ziff. 2:

2. wie sich die Kosten für Urheberrechte einer deutschen Hotellerie von der in den anderen europäischen Ländern unterscheidet;

Die Frage nach den Kosten für Urheberrechte kann nur grundsätzlich beantwortet werden, da sich die jeweilige Höhe der Kosten immer nach der im Einzelfall ausgeübten Nutzung der einzelnen Urheberrechte richtet.

Urhebern ist für erlaubte und gesetzliche beschriebene Werkverwertungsarten ein Geldanspruch zu gewähren, der zum Beispiel in dem eingeräumten Recht am Veräußerungserlös beim Weiterverkauf eines Originals (z. B. eines Bildes) liegen kann oder bei der öffentlichen Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken zunächst von den Benutzern in Form von Lizenzvergütungen an eine Verwertungsgesellschaft abgeführt werden müssen, um in Anschluss nach einem komplexen Verteilerschlüssel an die Mitglieder ausgeschüttet zu werden.

Diese sogenannten gesetzlichen Vergütungsansprüche werden im Regelfall durch Vorausabtretung der Berechtigten an die für sie zuständigen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, d. h. der Urheber bzw. Berechtigte räumt der Verwertungsgesellschaft das Nutzungsrecht an seinem geschaffenen Werk ein und tritt seinen gesetzlichen Vergütungsanspruch zum Inkasso ab. Von den Verwertungsgesellschaften ist dabei die GEMA am bekanntesten, die die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger wahrnimmt.

Auch für Geräte und Medien, die das Kopieren von Musik ermöglichen, muss eine sogenannte *Pauschalabgabe* abgeführt werden, die bereits im Kaufpreis enthalten ist. Dabei wird die Höhe der Pauschalabgabe nicht mehr wie bisher durch Gesetz festgelegt, sondern ist zwischen Verwertungsgesellschaften und Industrie unter Beachtung zwingender Kriterien, wie z. B. des angemessenen wirtschaftlichen Verhältnisses zum Preisniveau des Gerätes zu verhandeln.

Die Höhe der einzelnen Vergütungen richtet sich nach dem insbesondere durch die Urheberrechtsnovelle 2002 gestärkten Grundsatz einer jeweils *angemessenen Vergütung* des Urhebers, der seinen Anspruch inzwischen auch gerichtlich einklagen kann. Eine Vergütung ist dabei dann angemessen, wenn sie dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände (branchen-)üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Branchenüblichkeit ist ein Indiz, reicht aber nicht aus. Gerade sogenannte Buy-out-Verträge, bei denen mittels einer Einmalzahlung alle Rechte abgekauft werden sollen, sind in einigen Branchen üblich, werden aber dem Urheber nicht immer gerecht. Das Ausfüllen der Begriffe Üblichkeit und Redlichkeit führt deshalb oft zu Schwierigkeiten, die nur in enger Abstimmung mit allen Beteiligten gelöst werden können. Relevante Umstände zu Ermittlung einer angemessenen Vergütung können dabei sein:

- Art und Umfang der Nutzung,
- Marktverhältnisse,
- Investitionen und Risikotragung des Verwerters,
- allgemeine Kosten,
- Einnahmeerwartungen.

Hierbei gilt, dass gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarife, welche durch Urheber- und Verwerterverbände aufgestellt wurden, stets als angemessen zu betrachten sind.

Dieser Urheberschutz ergibt sich – basierend auf der Umsetzung entsprechender europäischer Richtlinien – im vergleichbaren Umfang auch in den übrigen Ländern der europäischen Union.

Die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Hotels über Verteileranlagen an Empfangsgeräte in den Hotelzimmern für die Gäste wird vom Senderecht insbesondere der §§ 20, 20 b, 87 UrhG erfasst. Verwertungsgesellschaften fordern deshalb hierfür Urheberrechtsvergütungen.

Nach einem Informationsblatt des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) zahlen DEHOGA-Verbandsmitglieder etwa an die VG Media, die die Ansprüche von fast 30 privaten Fernseh- und über 50 privaten Rundfunksendeunternehmen vertritt, pro Zimmer/Jahr vergünstigt 4,60 Euro anstelle 6,80 Euro. Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag mit Antwort vom 18. April 2006 – Bundestagsdrucksache 16/1248 – zu Abgaben und Gebühren für Rundfunk- und Fernsehangebote in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Stellung genommen. Nach dieser Stellungnahme der Bundesregierung betrug die von Hotels zu zahlende Gesamtsumme der Vergütung für Kabelweitersendung an Verwertungsgesellschaften nach den regulären Tarifen im Jahr 2005 insgesamt 20,75 Euro pro Zimmer/Jahr, für DEHOGA-Mitglieder 15,76 Euro.

In gerichtlichem Streit ist, inwieweit dies bereits durch konkrete Verträge zwischen Kabelnetzbetreibern und Verwertungsgesellschaft abgedeckt ist.

Im Rahmen der Gesetzgebung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft standen auch die Bestimmungen der §§ 20, 20 b UrhG auf dem Prüfstand. Einen Ände-

rungsantrag der Bundestagsfraktion der FDP im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, dass die Bestimmungen der §§ 20, 20 b UrhG nicht für die Zurverfügungstellung von Rundfunksendungen in Hotelzimmern gelten sollen, hat der Gesetzgeber nicht übernommen.

Die bestehenden urheberrechtlichen Rechtsvorschriften oder Vergütungsregelungen in anderen europäischen Ländern zu solchen Sendungen in Hotels sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu Ziff. 3:

3. welche Kosten für die Berufsgenossenschaften oder eine andere Form der Unfallversicherung für Beschäftigte in der Privatwirtschaft in Deutschland, der Schweiz sowie den anderen europäischen Ländern pro 1.000 Arbeitsstunden anfallen;

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Gaststätten und Nahrungsmittel (BGN) insgesamt, spezifiziert für das Gastgewerbe sowie aufgeschlüsselt nach 1.000 Arbeitsstunden für das Jahr 2006 ersichtlich.

Beitrag je 1.000 Arbeitsstunden 2006

	Gastgewerbe	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
Beitrag (netto) in Euro	250.122.442	447.974.249
Arbeitsstunden	1.266.080.900	2.291.649.800
Beitrag in Euro je 1.000 Arbeitsstunden	197,56	195,48

Die nachfolgende Tabelle enthält auch Zahlen für die Schweiz, die von der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA) stammen und sich auf das Jahr 2004 beziehen. Sie betreffen die Entschädigungsleistungen in Bezug auf die Vollarbeiter. Sie haben zwar nur bedingte Aussagekraft für die finanzielle Belastung im Gastgewerbe, zeigen aber die Parallelen zwischen der Schweiz und der BGN.

Entschädigungsleistungen je 1.000 Vollarbeiter*) 2004 im Gastgewerbe

Schweizer Unfallversicherung (SUVA)	242 Schweizer Franken
das entspricht bei einem Kurs von 0,6066 Fr/€	145,80 Euro
Gastgewerbe bei der BGN	147,39 Euro

*) Unterschiedliche Berechnung der Vollarbeiter
SUVA: Lohnsumme/Durchschnittsgehalt im Gastgewerbe
BGN: Arbeitsstunden/Vollarbeiterrichtwert

Zahlen zu den anderen europäischen Ländern liegen nicht vor.

Zu Ziff. 4:

4. wie hoch die Bürokratiekosten, z. B. die Gewerbeaufsicht usw. in Deutschland, der Schweiz sowie den anderen europäischen Ländern sind;

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen ihres Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung das Ziel, anhand einer Erfassung und Messung aller bundes- und EU-rechtlich verursachten Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) die Bürokratiekosten zu ermitteln, Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. In einem ersten Schritt konzentriert sie sich dabei auf die Informationspflichten für die Wirtschaft. Die das Bundesrecht betreffenden rd. 10.900 Informationspflichten für die Wirtschaft werden zurzeit gemessen. Diese Arbeiten werden Mitte 2008 abgeschlossen sein.

Für das Gastgewerbe wurden 14 Informationspflichten ermittelt, die in folgenden Gesetzen enthalten sind:

- Preisangabenverordnung
- Beherbergungsstatistikgesetz 2003
- Handels- und Gaststättenzählungsverordnung
- Gaststättengesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Handelsstatistikgesetz 2001

Für 7 Informationspflichten wurden bisher im Rahmen der Bestandsmessung die Fallzahlen und die Kosten erhoben. Das Statistische Bundesamt hat dabei folgende Werte ermittelt:

Bezeichnung der Informationspflicht	Fallzahl jährlich	Kosten in tsd. €	Kosten je Fall in €	Bemerkungen
Monatserhebung im Tourismus (Beherbergungsstatistik) § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeherbStatG 2003	660.000	9.790	14,83	
Handels- und Gaststättenzählungsverordnung – HGZV § 1 Abs. 1 HGZV	0	0	0	Seit 1993 keine Erhebung mehr
Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte § 2 Abs. 1 GastG	51.730	6.189	119,64	
Anzeigeerstattung bei Weiterführung des Gewerbes durch Ehegatten, Lebenspartner oder Erben § 10 Satz 1, 2 GastG	34	0	0	Zeitaufwand vernachlässigbar
Namensanbringung bei Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung	0	0	0	wird i.d.R. vom Hersteller vorgenommen
Monatsbericht im Gastgewerbe § 6 Abs. 2 HdlStatG 2001	120.000	1.736	14,47	
Jährliche Gastgewerbestatistik § 6 Abs. 2 HdlStatG	12.000	366	30,50	

Die für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe bislang gemessenen sieben Informationspflichten verursachen bundesweit jährliche Kosten von rund 18 Mio. Euro. Hiervon entfallen auf statistische Erhebungen 11,892 Mio. Euro und die Beantragung von Gaststättenbetriebslaubnissen 6,189 Mio. Euro.

Bürokratiekosten wurden nach den Angaben des Österreichischen Generalkonsulats, München für Österreich nach dem Standard-Kosten-Modell erhoben. Allerdings besteht das Problem, dass die Erhebung für Österreich durch ein privates Consultingunternehmen durchgeführt wurde. Dieses weigert sich, die Daten zu veröffentlichen. Die Wirtschaftskammer hat daher nach eigenem Bekunden leider keinen Zugriff auf die konkreten Informationen.

In der Schweiz können die Bürokratiekosten nach den vom Schweizerischen Generalkonsulat, Stuttgart weitergereichten Angaben von Hôtellerie Suisse nicht genau beziffert werden; das Staatssekretariat für Wirtschaft prüft jedoch die Einführung des Standard-Kosten-Modells zur Messung von Bürokratie- und Regulierungskosten.

Angaben über weitere spezielle Bürokratiekosten von Betrieben der Hotellerie und Gastronomie in Deutschland und dem europäischen Ausland sind der Landesregierung nicht bekannt und liegen auch der europäischen Hotelvertretung HOTREC nicht vor.

Es ist im Übrigen nicht möglich, die Kosten für Maßnahmen z. B. der Gewerbeaufsicht für Hotellerie und Gastronomie abzuschätzen, da diese sehr stark von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Handlungsfelder der Gewerbeaufsicht in

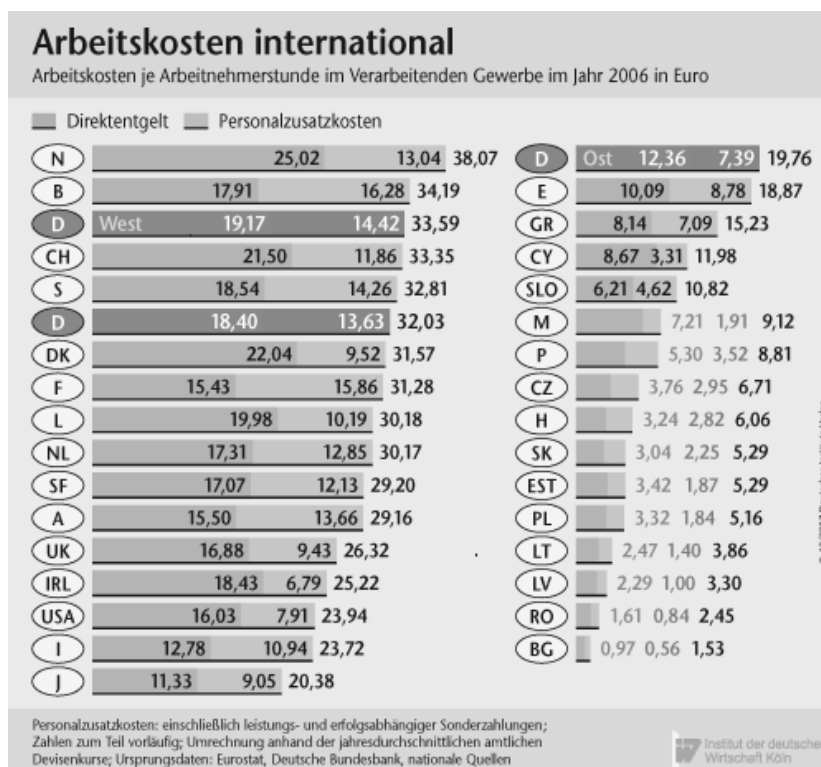
diesem Wirtschaftsbereich sind der Arbeitsschutz und der Immissionsschutz, speziell die Fragen der Lärm- und der Geruchsbelästigung. Sind die jeweiligen Vorschriften eingehalten, ist allenfalls mit sehr geringen Verwaltungskosten zu rechnen.

Gleiches dürfte im Vergleich mit anderen europäischen Ländern gelten, da auch dort die entsprechenden oder vergleichbaren Vorschriften gelten.

Zu Ziff. 5:

5. in welcher Höhe Lohnnebenkosten in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern zu entrichten sind;

Eine vergleichende Darstellung der Lohnnebenkosten in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern enthält die folgende Tabelle des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW):



Nach dieser Tabelle hat Westdeutschland mit einem durchschnittlichen Bruttolohn von 33,59 Euro je Arbeitsstunde nach Norwegen und Belgien die dritthöchsten Arbeitskosten weltweit. Auf je 19,17 Euro Entgelt für geleistete Arbeitszeit (Direktentgelt) kommen 14,42 Euro Lohnnebenkosten, also 75,2%. Mit 14,42 Euro je Arbeitsstunde hat Westdeutschland nach Belgien und Frankreich die weltweit dritthöchsten Lohnnebenkosten. Die Zahlen gelten für das verarbeitende Gewerbe im Jahr 2006, für Dienstleistungsbranchen wie die Hotellerie und Gastronomie ist aber von einer entsprechenden Struktur und Reihenfolge auszugehen.

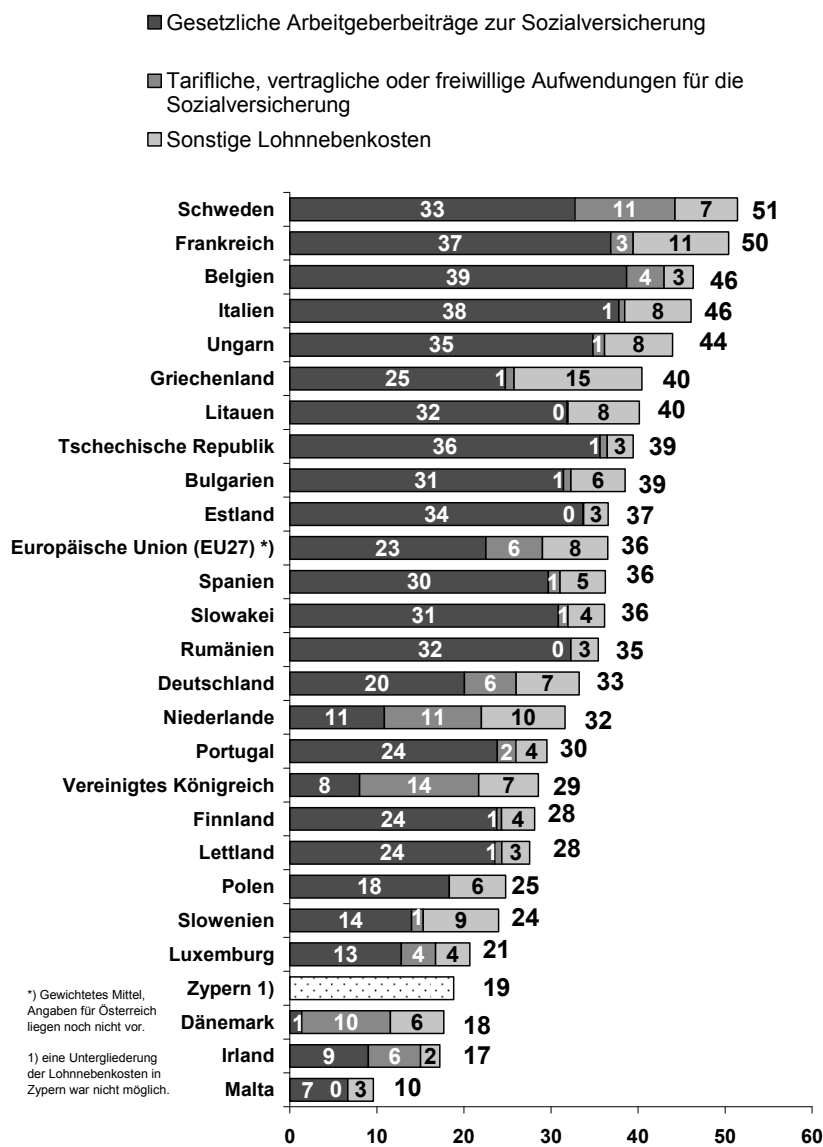
In den Lohnnebenkosten sind alle Entgeltbestandteile, die nicht direkt von der geleisteten Arbeit abhängen, enthalten. Es handelt sich dabei nicht nur um gesetzliche, sondern auch um tarifliche und betriebliche Lohnzusatzkosten. Der weitaus größte Anteil der Lohnnebenkosten entfällt auf die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Außerdem sind u. a. enthalten: Entgeltfortzahlung während des Urlaubs und bei Krankheit, Jahressonderzahlungen (Weihnachtsgeld u. a.), betriebliche Altersversorgung, bezahlte Feiertage, Urlaubsgeld, Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung, Vermögensbildung, Ausbildungskosten, Abfindungen und Berufskleidung.

Neben der Darstellung des IW gibt es eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes über die Lohnnebenkosten in der Privatwirtschaft, bei der allerdings eine andere Definition des Begriffes „Lohnnebenkosten“ verwendet wurde. Bei der dabei zugrunde gelegten EU-weiten Arbeitskostenerhebung wurde die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verwendet, bei der die Kosten für die Lohnfortzahlung während des Urlaubs, bezahlte Feiertage, Urlaubsgeld, Vermögensbildung u. a. bereits in den Bruttolöhnen enthalten sind und damit nicht als Lohnnebenkosten dazugerechnet werden. Bei dieser „engen“ Definition ergeben sich im Verhältnis zur Bruttovergütung wesentlich niedrigere Lohnnebenkosten als bei Verwendung der „weiten“ Definition wie in der Tabelle des IW. Gerade bei diesen Positionen entstehen aber in Deutschland höhere Kosten als in fast allen anderen Staaten.

Die Einzelheiten der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes über die Lohnnebenkosten in der sog. Privatwirtschaft¹ sind in der folgenden Grafik dargestellt:

Lohnnebenkosten im Verhältnis zu den Bruttolöhnen und -gehältern (ohne Auszubildende) in der Privatwirtschaft im Jahr 2004 in %

Quelle: Berechnungen von Destatis auf Basis von Eurostat, Wiesbaden, Februar 2007



¹ Produzierendes Gewerbe und marktbestimmte Dienstleistungsbereiche

Grundlage dieser Ergebnisse ist die EU-weite Arbeitskostenerhebung 2004. Sie wird nur alle vier Jahre als Stichprobenerhebung durchgeführt und bezieht Kleinunternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern nicht ein.

Nach der Tabelle des Statistischen Bundesamtes zahlten die Arbeitgeber in der Privatwirtschaft in Deutschland im Jahr 2004 auf 100 Euro Bruttovergütung zusätzlich 33 Euro Lohnnebenkosten. In der Europäischen Union (EU27) lag der vergleichbare Wert – berechnet als gewichtetes Mittel – mit 36 Euro 3 Euro höher. Zwischen den EU-Ländern wurde eine große Spannweite der Lohnnebenkosten gemessen: Auf 100 Euro Bruttovergütung zahlten Arbeitgeber in Schweden mit 51 Euro die höchsten Lohnnebenkosten, die geringsten wurden in Malta mit 10 Euro festgestellt.

Vor allem die von Land zu Land unterschiedlichen Beiträge der Arbeitgeber zur Finanzierung der Sozialsysteme bewirkte die große Spannweite der Lohnnebenkosten. Der Löwenanteil entfällt dabei in den meisten Ländern auf per Gesetz vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Für Deutschland sind es 20 Euro auf je 100 Euro Bruttovergütung. Während im Durchschnitt der Europäischen Union rund 23 Euro gezahlt wurden, war es in Dänemark gerade einmal 1 Euro. Auch im Vereinigten Königreich (8 Euro) und den Niederlanden (11 Euro) waren die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge vergleichsweise niedrig. Dafür spielte aber der zweite Teil der Lohnnebenkosten, die tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Aufwendungen der Arbeitgeber eine größere Rolle. Im Vereinigten Königreich etwa machten sie 14 Euro je 100 Euro Bruttolohn aus, in Deutschland waren es 6 Euro. Dabei handelt es sich vor allem um Kosten der betrieblichen Altersversorgung.

Der dritte Bestandteil (sonstige Lohnnebenkosten) enthält weitere Sozialleistungen der Arbeitgeber, etwa die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall sowie Abfindungszahlungen bei Entlassungen. Es fallen aber auch die Kosten für Aus- und Weiterbildung sowie für Anwerbung, Berufskleidung sowie Steuern auf die Lohnsumme darunter.

Für die Schweiz liegen keine mit der EU-weiten Arbeitskostenerhebung vergleichbaren Zahlen zum Umfang der Lohnnebenkosten vor. Lediglich über die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialabgaben liegen Daten des Bundesamtes für Statistik in der Schweiz vor. Danach lag die durchschnittliche Belastung der Arbeitgeber durch Sozialbeiträge in der Schweiz im Oktober 2006 bei 13,2%. In der Gliederung nach Wirtschaftszweigen lag die Spannweite der Abgabenbelastung zwischen 10,8% in der Tabakverarbeitung, 12,0% im Gastgewerbe und 15,2% im Baugewerbe. Nach der im Vergleich zu Deutschland (rd. 20%) geringeren Belastung der Löhne in der Schweiz durch gesetzliche Sozialabgaben kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Lohnnebenkosten an den Bruttolöhnen in der Schweiz hinter dem entsprechenden Anteil in Deutschland zurückbleibt.

Zu Ziff. 6:

6. wie hoch die Energiekosten pro kWh im Vergleich in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern sind;

Das Hotellerie- und Gastgewerbe gehört zu den relativ energieintensiven Branchen. So liegen die Energiekosten beispielsweise bei einem Beherbergungsbetrieb in der Regel bei zirka 6% der Gesamtkosten. Pro Gast und Übernachtung beträgt der Energiebedarf für ein durchschnittlich ausgestattetes Hotel Garni im Durchschnitt 57,7 kWh/Übernachtung und für ein Hotel mit Restaurantbetrieb 77,2 kWh/Übernachtung. Der durchschnittliche Energiebedarf in der Kategorie Hotel (Übernachtung und Restaurant) liegt bei 1.777.717 kWh/a (vgl. ecotrans e.V., Umweltleistungen europäischer Tourismusbetriebe, Dezember 2006).

Der Gesamtenergieverbrauch eines Hotels setzt sich insbesondere aus Raumwärme und Warmwasser mit 63%, aus Kochen mit 11% und der Kälteerzeugung mit 6% zusammen. Bei einem Gastronomiebetrieb ohne Beherbergung entfallen rund 40% auf Kochen, 30% auf Kälteanlagen und Beleuchtung, 17% auf Abwaschen und Wäsche sowie 10% auf Lüftung (vgl. www.energiekampagne-gastgewerbe.de).

Allerdings wird der Energieverbrauch im Hotel- und Gastgewerbe im Wesentlichen geprägt durch die individuelle Ausstattung, die Serviceleistungen, die Grö-

ße und Auslastung sowie die Lage und die Gebäudesubstanz des einzelnen Betriebs.

Die zuletzt deutlich gestiegenen Kosten für Strom, Gas, Heizöl und alternative Rohstoffe haben zu einer Belastung des Hotellerie- und Gastgewerbes geführt. Jedoch haben die auf stark gestiegene Rohstoffpreise zurückzuführenden Energiekostensteigerungen auch die Betriebe in den anderen europäischen Ländern zu tragen. Wesentlich markanter wirken sich die unterschiedlich hohen Steuer- und Abgabenbelastungen innerhalb der europäischen Staaten aus.

Nachfolgend sind die Energiekosten für Strom und Gas je Kilowattstunde in Deutschland, der Schweiz, Österreich und anderen europäischen Ländern auf der Grundlage eines Musterabnahmefalls dargestellt:

	D	CH ²⁾	A	F	I	E	GB
Strom							
bei 2.000.000 kWh/a ¹⁾	9,46	6,74	7,86	5,41	10,27	8,10	9,50 Cent/kWh
Durchschnitt EU15	8,37 Cent/kWh						
Gas							
bei 11.637.080 kWh/a ¹⁾	4,37	4,90	3,20	2,74	3,04	2,54	3,80 Cent/kWh
Durchschnitt EU15	3,27 Cent/kWh						

Preise jeweils in Cent/kWh und brutto (jedoch jeweils ohne nationale MwSt.),

Quelle: Eurostat, Preisstand 1. Januar 2007

¹⁾ andere Abnahmefälle sind nicht vorhanden.

²⁾ EKZ Zürich (Strom) bzw. Energie Bern (Gas), Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,65 sfr

Deutlich wird, dass die deutschen Strom- und Gaspreise auf einem europäischen Spitzenplatz liegen. Im Jahr 2007 lagen die Sondervertragspreise (Industrie, Gewerbe) in Deutschland im Strom um rund 13 % und im Gas um rund 33 % über dem Durchschnitt der EU15.

Ursächlich sind in erster Linie die Belastungen aus der Förderung der erneuerbaren Energien (EEG, KWKG) sowie der Strom- und Erdgassteuer.

Allerdings betragen die Mehrbelastungen pro Übernachtung für den Energiebedarf lediglich rund 87 Cent (bei 80 kWh/Übernachtung zu Durchschnitt EU15).

Jedoch lassen sich gerade bei energieintensiven Branchen durch das Einsparen von Energie und durch einen Vergleich der Energiepreise erhebliche Kostensenkungspotenziale ausschöpfen. Hier bietet eine von DEHOGA und IHA (Hotelverband Deutschland) durchgeführte Energiekampagne Gastgewerbe umfangreiche Informationen und Hilfestellungen an (vgl. www.energiekampagne-gastgewerbe.de).

Zu Ziff. 7 und 8:

7. *wie hoch für die Hoteliers/Gastronomen die Kosten der verschiedenen Gütesiegel, wie z. B. Sterne, Schmeck den Süden, Flair-Hotel, kinderfreundlich usw. sind;*

8. *in welchem Turnus diese Bezeichnungen neu erworben bzw. verlängert werden müssen;*

Die Beteiligung an den nachstehend aufgeführten Marketingmaßnahmen ist für die Betriebe mit folgenden Kosten verbunden:

A. Hotelkooperationen:

– AKZENT Hotels:

Aufnahmegebühr 3.000 Euro

Jahresgebühr bei bis zu 20 Zimmern 5.000 Euro und jedes weitere Zimmer 50 Euro

Max. Jahresgebühr 10.000 Euro

– Flair Hotels:

Aufnahmegebühr 2.000 Euro

plus jährlicher Vereinsbeitrag 240 Euro

plus jährlicher Werbekostenzuschuss pro Zimmer 72 Euro (min. 2.400 Euro, max. 7.200 Euro)

– Romantik Hotels:

Aufnahmegebühr 2.700 Euro

Jahresgebühr 5.550 Euro plus 160 Euro pro Zimmer

– Ringhotel:

Aufnahmegebühr $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages als Geschäfts-Einlage

Starterpaket 7.000 Euro

Jahresgebühr Basis 6.240 Euro

plus Gebühr pro Zimmer bis 100 Zimmer 138 Euro

B. Gesellschaft zur Förderung des Tourismus mbH (GFT):

– Hotelklassifizierung:

GFT Erstklassifizierung	3 Jahre	pro Jahr
Grundgebühr – Mitglieder DEHOGA	375 Euro	125 Euro
Grundgebühr – Nichtmitglieder	750 Euro	250 Euro
Marketingumlage pro Zimmer	9 Euro	3 Euro

GFT Wiederholungsklassifizierung		
Grundgebühr – Mitglieder DEHOGA	285 Euro	95 Euro
Grundgebühr – Nichtmitglieder	570 Euro	190 Euro
Marketingumlage pro Zimmer	9 Euro	3 Euro

– Schmeck den Süden:

Gastronomiebetriebe, die sich an der Schmeck den Süden-Aktion „Regionale Speisekarte“ beteiligen, müssen im ersten Jahr der Teilnahme einen Betrag von 250,00 Euro (zzgl. MwSt.) entrichten. Dafür erhalten sie ein Starterpaket mit einer Grundausrüstung an Werbemitteln und Informationen. Außerdem sind in dem Betrag die Kosten für die Erstkontrolle enthalten. In den Folgejahren fallen für die Teilnehmer jeweils jährliche Kosten in Höhe von 180,00 Euro (zzgl. MwSt.) an. Die Kosten werden vom DEHOGA Baden-Württemberg als Projektpartner eingezogen bzw. sind an diesen zu entrichten. Die Teilnahme an der „Regionalen Speisekarte“ wird zwischen dem Gastronomiebetrieb, dem DEHOGA und der MBW vertraglich vereinbart. Die Vereinbarung dieser drei Projektpartner gilt unbefristet unter der Voraussetzung, dass der Gastronomiebetrieb die Anforderungen fortlaufend erfüllt und dies in einer jährlichen Betriebskontrolle durch die MBW festgestellt wird.

C. Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW)

- Wellness Stars:
 - Neuzertifizierung 550 Euro, Nachzertifizierung 350 Euro (alle 3 Jahre)
 - Grundgebühr/Marketingumlage pro Jahr 600 Euro
 - Marketinglizenzgebühr 200 Euro
 - Optional: Eintrag Jahreskatalog ab 1.350 Euro, Internetjahresgebühr 1.850 Euro.
- Landeswettbewerb familien-ferien Baden-Württemberg:
 - Beherbergungsbetriebe unter 9 Betten: 60 Euro
 - Beherbergungsbetriebe ab 9 Betten: 95 Euro
 - Bei über 20.000 Übernachtungen: 215 Euro
 - Gastronomiebetriebe: 95 Euro
 - DEHOGA-Mitglieder erhalten einen Rabatt von 15 Euro.
 - Die Auszeichnung familien-ferien bzw. familien-restaurant ist jeweils 3 Jahre gültig. Danach können sich die Betriebe erneut bewerben und werden wieder von einer Jury vor Ort überprüft.

Zu Ziff. 9:

9. welche zinsverbilligten Darlehen für Investitionen, einschl. Sonderförderungen, es in Deutschland, der Schweiz und den anderen europäischen Ländern gibt;

Nach den strengen Regeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und im Rahmen der beihilfenkontrollpolitisch zulässigen Regionalförderung der EU (vgl.: http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/regional_aid/map.pdf) werden in allen EU-Staaten über Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen auch einzelbetriebliche Tourismusprojekte gefördert. Spezielle Sonderprogramme (sektorale Förderprogramme) für den Tourismusbereich oder andere Branchen, die ggf. auch über den regionalen Beihilfenrahmen hinausgehen und dann notifiziert sein müssen, sind die absolute Ausnahme.

So hat in Deutschland, nach einer Umfrage des Wirtschaftsministeriums, nur Schleswig-Holstein ein dauerhaftes sektorales Tourismusförderprogramm. Nach diesem Programm werden kleine Beherbergungsbetriebe im Sinne der EU-KMU-Definition sowohl außerhalb als auch innerhalb der Regionalfördergebiete für Modernisierungen mit bis 30 % für Investitionen bis 300 T Euro finanziell unterstützt. Bayern hat ein auf 3 Jahre befristetes Sonderförderprogramm für Qualitätsverbesserungen kleiner und mittlerer Beherbergungsbetriebe (mit mindestens 9 Betten) mittels zinsverbilligter Darlehen aufgelegt. In den übrigen Bundesländern gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine einzelbetriebliche Sonderförderung für den Tourismusbereich.

Nach den vom Schweizerischen Generalkonsulat, Stuttgart weitergereichten Angaben von Hôtellerie Suisse fördert in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 der Bund die Gewährung von Krediten für die Beherbergungswirtschaft. Zu diesem Zweck unterstützt er die Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).

Mit Bundesbeschluss über die Finanzierung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit 2003 bis 2007 vom 18. Juni 2003 wurde der SGH ein Verpflichtungskredit von höchstens 80 Millionen Franken für die Jahre 2003 bis 2007 gewährt.

Die SGH selbst kann in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten Darlehen gewähren. Sie ist gemäss dem Gesetz verpflichtet, die Zinssätze möglichst günstig anzusetzen und berücksichtigt bei der Festsetzung der Höhe die Renditen der Bundesanleihen, die Marktlage und die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft.

Die SGH kann für folgende Zwecke Darlehen gewähren:

- Erneuerung eines bestehenden Beherbergungsbetriebes oder seine Ersetzung durch einen Neubau;
- Neubaukosten von Beherbergungsbetrieben;
- Erneuerung oder Bau von Personalunterkünften und Arbeitsstätten sowie die Schaffung überbetrieblicher Gemeinschaftseinrichtungen der Beherbergungsbetriebe;
- Erleichterung des Erwerbs von Beherbergungsbetrieben;
- Renovationen zum Abbau baulicher Hindernisse für Behinderte.

In Österreich wickelt die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Tourismusförderungen des Bundes entsprechend den Zielsetzungen der Tourismuspolitik ab.

Die sogenannten TOP-Tourismus-Förderaktionen 2007 bis 2013 sind nachfolgend dargestellt:

Teil A – TOP Investition: – *Eigen- oder Risikokapital*: Einmalzuschuss in Höhe von 5 % der förderbaren Investitionskosten (bei Infrastrukturprojekten 7,5 %), max. 2 Mio. Euro

– *Investitionskredit durch Kreditwirtschaft*: Einmalzuschuss in Höhe von max. 5 % der förderbaren Investitionskosten (bei Infrastrukturprojekten 7,5 %), max. von einem Investitionsvolumen bis 1 Mio. Euro

– *Investitionskredit durch die ÖHT*: 2 % Zinszuschuss auf 10 Jahre (bei Infrastrukturprojekten 3 %)

Teil B – TOP Beratung und Ausbildung: Einmalzuschuss von max. 50 % der externen Beratungs- und Ausbildungsleistungen, max. in Höhe der De-minimis-Grenze. Der Zuschuss wird vom Bund und dem jeweiligen Bundesland je zur Hälfte getragen.

Teil C – TOP Kooperation: Einmalzuschuss von max. 50 % der Bildungs- und Weiterentwicklungskosten einer Kooperation, der vom Bund und dem jeweiligen Bundesland je zur Hälfte getragen wird.

Teil D – TOP Restrukturierung: – Übernahme einer Haftung

– Zinszuschuss von max. 2 % für Kapital

– Landesbeteiligung in mindestens gleicher Höhe ist Voraussetzung

– Übernahme der Kosten des Sanierungskonzeptes oder von Coachingleistungen.

Weitere Erkenntnisse zu der Investitionsförderung mittels zinsverbilligter Darlehen waren über die Generalkonsulate Frankreichs, Österreichs und der Schweiz nicht zu erlangen.

Zu Ziff. 10:

10. wie hoch die in den Haushalten der Schweiz, Österreichs, des Elsasses und Baden-Württembergs vorgesehenen Mittel für den Tourismus sind.

Die Tourismusförderung des Landes Baden-Württemberg durch das Wirtschaftsministerium (Kap. 0710 TG 73) gliedert sich in die beiden Bereiche „Tourismusinfrastrukturförderung“ und „Tourismusmarketing“.

Für das Tourismusmarketing stehen im Haushaltsjahr 2008 Haushaltsmittel in Höhe von 4,0 Mio. Euro (2007: 4,0 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Mittel stammen aus den Erträgen der Spielbanken.

Für die Tourismusinfrastrukturförderung stehen 2008 4,6 Mio. Euro (2007: 5,17 Mio. Euro) zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um Mittel des Kommunalen

Investitionsfonds (KIF). Diese Mittel werden jährlich durch das Wirtschaftsministerium im Rahmen des Tourismusinfrastrukturprogramms auf der Basis der Richtlinien des Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen eingesetzt.

Außerdem stehen im KIF für den Fremdenverkehrslastenausgleich nach § 20 Finanzausgleichsgesetz 6,0 Mio. Euro (Kap. 1205 TG 72) jährlich zur Verfügung. Diese Mittel sollen für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen der Kurorte und Erholungsorte verwendet werden. Sie werden auf diese Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen aufgeteilt.

Daneben stehen weitere 0,48 Mio. Euro für Zuschüsse an private Unternehmen und 0,05 Mio. Euro für Zuschüsse an wissenschaftliche Institute des Landes zur Verfügung.

Im Rahmen des Impulsprogramms Baden-Württemberg werden in den Jahren 2008/2009 einmalig weitere 10 Mio. Euro für die Tourismusförderung eingesetzt.

In der Schweiz kann die direkte jährliche Unterstützung des Tourismus durch den Bund wie folgt zusammengefasst werden (eigene Zusammenstellung nach <http://www.efv.admin.ch>; Zahlen gerundet):

Bereich	Voranschlag in Mio. CHF	
	2007	2008
Schweiz Tourismus	46	46
Förderung von Innovationen und Zusammenarbeit im Tourismus	7	5
Darlehen für Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	10	–
Weitere (Dokumentations- und Beratungsstelle CH Tourismusverbandes, Weltorganisation Tourismus)	0,65	0,68

In der Hotellerie der Schweiz darf wegen des Exportcharakters der Branche seit Oktober 1996 ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 3,6% angewendet werden; der Normalsatz liegt bei 7,6%. Nach den Angaben des Bundes wird die Beherbergungswirtschaft dadurch um rund 150 bis 200 Millionen Franken entlastet.

In Österreich kann die direkte jährliche Unterstützung durch den Bund wie folgt zusammengefasst werden (eigene Zusammenstellung nach <http://www.bmf.gv.at/budget>; Zahlen gerundet):

Bereich	Voranschlag in Mio. Euro	
	2007	2008
Verein Österreich Werbung	24,095	24,095
Tourismus-Infrastruktur-Förderung	0,98	0,98
Förderaktionen Österr. Hotel- und Tourismusbank	22,04	22,04
Zuschüsse an Institutionen, Tourismus	2,46	1,97

In Österreich gilt für das Hotelgewerbe ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 10%, bei einem Normalsteuersatz von 20%. Angaben zur Entlastungswirkung liegen nicht vor.

Detailliertere Angaben zu den Haushaltsansätzen für den Tourismus waren über die Generalkonsulate Österreichs, der Schweiz und Frankreichs nicht erlangbar; für das Elsass waren gar keine Daten erlangbar.

Pfister

Wirtschaftsminister